

Standorte Abstimmungs- und Wahlplakate Gemeinden (gemäss § 8 Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate)

§ 8 Gemeinden

¹ Die Gemeinde kann Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlaubt oder ausschliesst.

² Ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte werden der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben. Der Mitteilung ist der entsprechende Protokollauszug beizulegen.

³ Die Staatskanzlei führt eine Liste, welche laufend aktualisiert wird und von den Parteien, politischen Gruppierungen, Kandidierenden oder Interessierten bezogen werden kann.

⁴ Werden keine Standorte ausgeschieden, wird von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen.

Ausgeschiedene Standorte der Gemeinden

(Stand: 12.01.2017, wird laufend aktualisiert)

Ohne Eintrag kann von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen werden.

Amtei Solothurn-Lebern

Bezirk Solothurn	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Solothurn			
Bezirk Lebern	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Balm b. Günsberg			
Bellach			
Bettlach			
Feldbrunnen			
Flumenthal			
Grenchen			
Günsberg			
Hubersdorf			
Kammersrohr			
Langendorf			
Lommiswil			
Oberdorf			
Riedholz			
Rüttenen			
Selzach			

Amtei Bucheggberg-Wasseramt

Bezirk Bucheggberg	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Biezwil			
Buchegg			
Lüsslingen-Nennigkofen			
Lüterkofen-Ichertswil	GR-Beschluss vom 24.08.15	Das Montieren von Wahl- und Werbeplakaten an Strassenbeleuchtungen ist verboten	
Lütterswil-Gächliwil			
Messen			
Schnottwil			
Unterramsern			
Bezirk Wasseramt	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Aeschi			
Biberist			
Bolken			
Deitingen			
Derendingen			
Drei Höfe			
Etziken			
Gerlafingen			
Halten			
Horriwil			
Hüniken			

Kriegstetten			
Lohn-Ammannsegg			
Luterbach			
Obergerlafingen			
Oekingen			
Rechterswil	GR-Beschluss v. 27.8.2015	Nicht erlaubt in den Quartieren der Gemeinde	Plakatierung erlaubt entlang der Hauptstrasse, der Gerlafingenstrasse und der Willadingenstrasse
Subingen			
Zuchwil			

Amtei Thal-Gäu

Bezirk Thal	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Aedermannsdorf			
Balsthal	Baukom. v. 8.7.15	Weitere Standorte im Gemeindegebiet sind ausgeschlossen.	4 Standorte gemäss Detailplänen*: St.Wolfgangstrasse, Baslerstrasse, Solothurnerstrasse und Thalstrasse
Gänsbrunnen			
Herbetswil			
Holderbank			
Laupersdorf			
Matzendorf (1.7.15)	Protokolle Baukommision v. 22.1.13 + 3.7.15	Weitere Standorte im Gemeindegebiet sind ausgeschlossen.	Unmittelbare Umgebung bei Dorfeingangstafeln der Thalstrasse
Mümliswil-Ramiswil			
Welschenrohr			
Bezirk Gäu	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Egerkingen	Beschluss Bauverwaltung v. 3.3.2013 Die Grösse der Plakate hat sich maximal auf das Format 1.50 x 1.50 m zu beschränken. Pro Standort dürfen maximal 4-5 Plakate aufgestellt werden	Keine Wahlplakate an Beleuchtungskandelabern im ganzen Gemeindegebiet inkl. der Kantonsstrassen. Keine Wahlplakate entlang der Strassen im gesamten Siedlungsgebiet (aus Gründen der Verkehrssicherheit).	4 Standorte, siehe Detailplan*: - Solothurnerstrasse, Zufahrt von Oberbuchsiten: im Bereich ca. 100 m vor der Begrüssungstafel - Oltnerstrasse, Zufahrt von Hägendorf: östlich der Autobahnbrücke in einem Bereich von ca. 100 m - Gäustrasse, Zufahrt zum Kreisel Gäupark: zwischen Autobahnbrücke und Kreisel Gäupark, Mindestabstand der Plakate zum Kreisel 50 m. - Unterführungsstrasse, Zufahrt von Neuendorf: im Bereich der Begrüssungstafel südlich der Eisenbahnbrücke
Härkingen			
Kestenholz (Mail v. 30.06.15)	13.12.2010	Plakatieren an Strassenbeleuchtungen (Kandelabern) und öffentlichen Geländern (Brückengeländer) verboten.	Plakate auf Gemeindeboden (Bodenplakate)
Neuendorf			
Niederbuchsiten			
Oberbuchsiten			
Oensingen	GR vom 4.3.13	Sämtliche andere Standorte auf Gemeindegebiet (ausser den genannten 7, die erlaubt sind).	7 Standorte, siehe Detailpläne*: Solothurnerstr. GB 235 + 427; Oltnerstr. GB947, Kestenholzstr. GB 649, Staadackerstr. S. Plan, von Roll Str. GB 119/1491
Wolfwil			

Amtei Olten-Gösigen

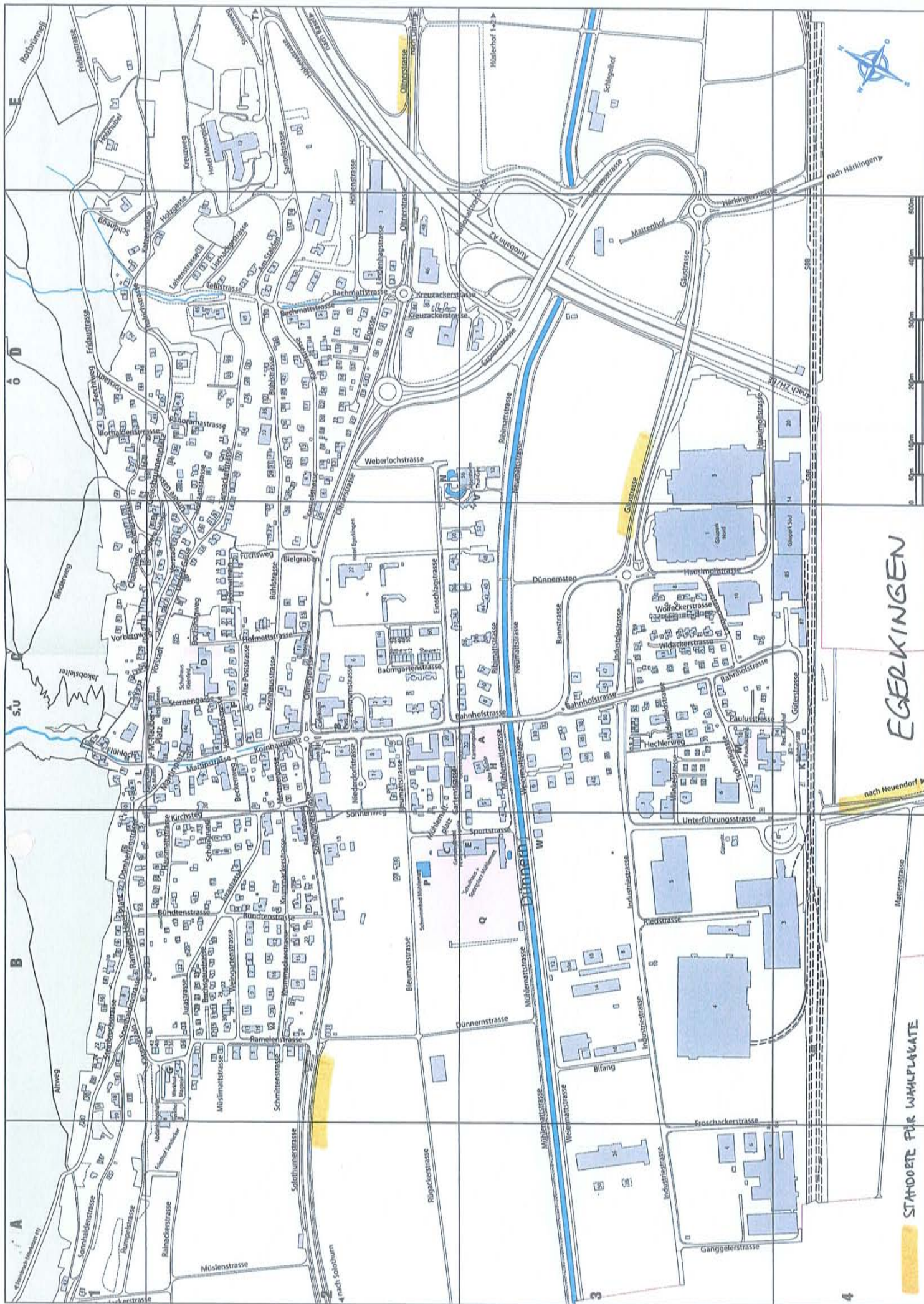
Bezirk Olten	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Boningen			
Däniken			
Dulliken			
Eppenberg-Wöschnau			
Fulenbach		Das Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten an Kandelabern in der ganzen Gemeinde ist untersagt.	
Gretzenbach			
Gunzgen			
Hägendorf			
Kappel			
Olten	Stadtrat vom 10.1.2005 und 15.7.2015	Weitere Standorte im Gemeindegebiet sind ausgeschlossen.	Beidseitig nutzbare Plakatwände an folgenden Standorten: Oberer Graben, Altstadt, und Vorplatz Hotel Arte sowie auf Reservation (städt. Liegenschaftsverwaltung) Ausstellvittrinen in Personenunterführungen
Rickenbach			
Schönenwerd			
Starrkirch-Wil			
Walterswil			
Wangen			
Bezirk Gösigen	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Erlinsbach			
Hauenstein-Ifenthal			
Kienberg			
Lostorf	GR vom 29.11.2010	Plakatieren an Kandelabern verboten	Plakatierung am südlichen und östlichen Dorfeingang erlaubt
Niedergösigen	GR vom 30.6.15	Standorte siehe Detailplan* Im Bereich des Schlosshofes (GB Niedergösigen Nr. 481), der alten Gemeindekanzlei (GB Niedergösigen Nr. 835), des Friedhofes (GB Niedergösigen Nr. 1276), der Mehrzweckhalle (GB Niedergösigen Nr. 1834), der Sportplätze (GB Niedergösigen Nr. 1836), der Schule (GB Niedergösigen Nr. 860), des Werkhofes, des Kindergartens und des Feuerwehrlokals (GB Niedergösigen Nr. 434) ist das Plakatieren von Abstimmungs- und Wahlplakaten untersagt.	
Obergösigen	GR v. 25.08.15	Plakatieren an Kandelabern sowie auf gesamtem Gemeindegebiet verboten (Grundeigentümer EG Obergösigen: insbesondere GB Nr. 11, 59, 112, 182, 485 und 764)	Plakatierung auf privaten Grundstücken erlaubt unter Geltung der üblichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Einwilligung der Grundstückseigentümer vorliegt.
Rohr			
Stüsslingen			
Trimbach			
Winznau			
Wisen			

Amtei Dorneck-Thierstein

Bezirk Dorneck	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Bättwil			
Büren			
Dornach			
Gempen			
Hochwald			
Hofstetten-Flüh			
Metzerlen-Mariastein			
Nuglar-St.Pantaleon			
Rodersdorf			
Seewen			
Witterswil			
Bezirk Thierstein	Beschluss	Ausgeschiedene Standorte	Erlaubte Standorte
Bärschwil			
Beinwil			
Breitenbach			
Büsserach			
Erschwil			
Fehren			
Grindel			
Himmelried			
Kleinklützel			
Meltingen			
Nunningen			
Zullwil			

Anhänge:*Detailpläne der Gemeinden**

- Egerkingen
- Balsthal
- Niedergösgen
- Oberösgen
- Oensingen



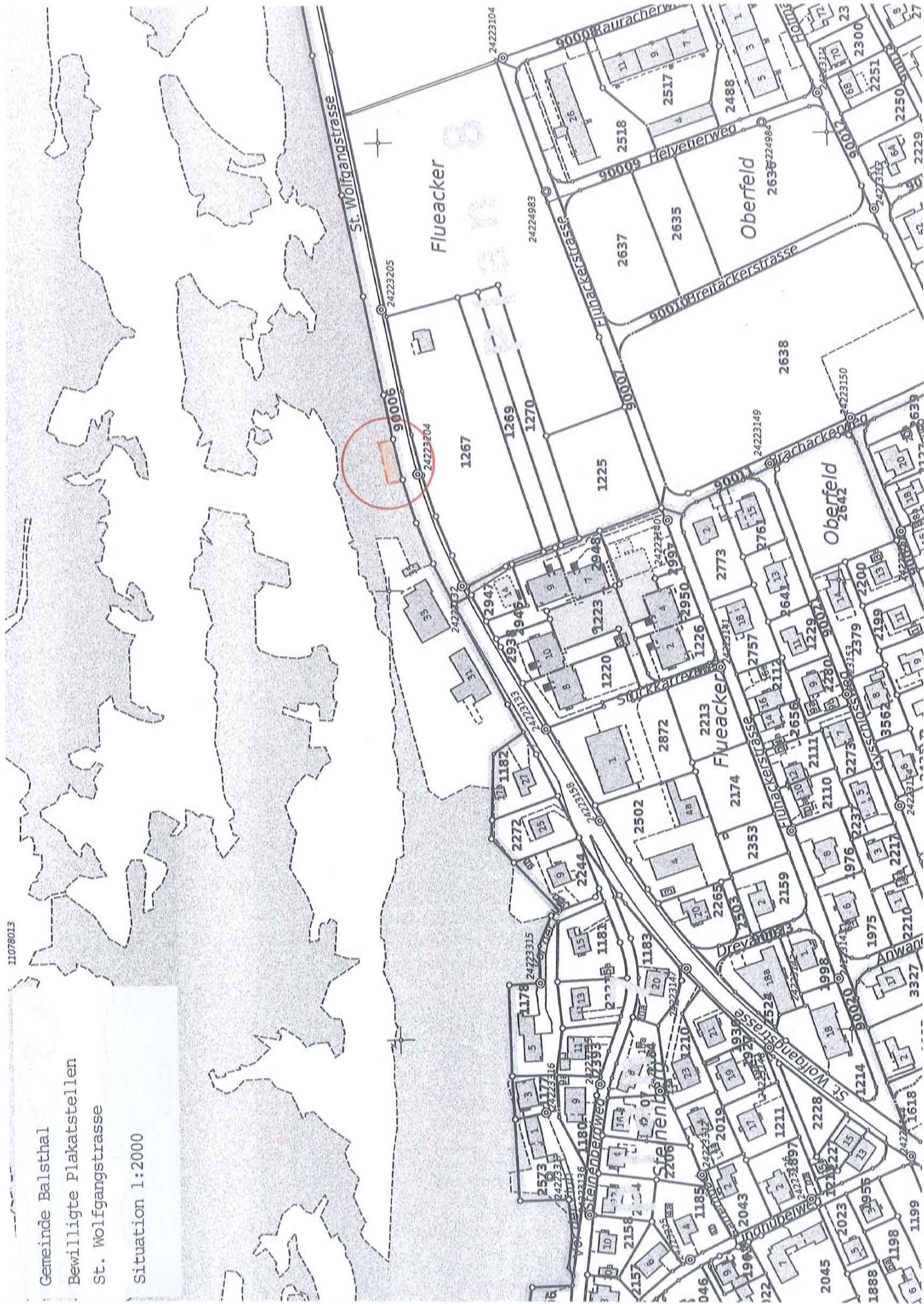
EGERKINGEN

STADTE FÜR WAPPLAKATE

11078013

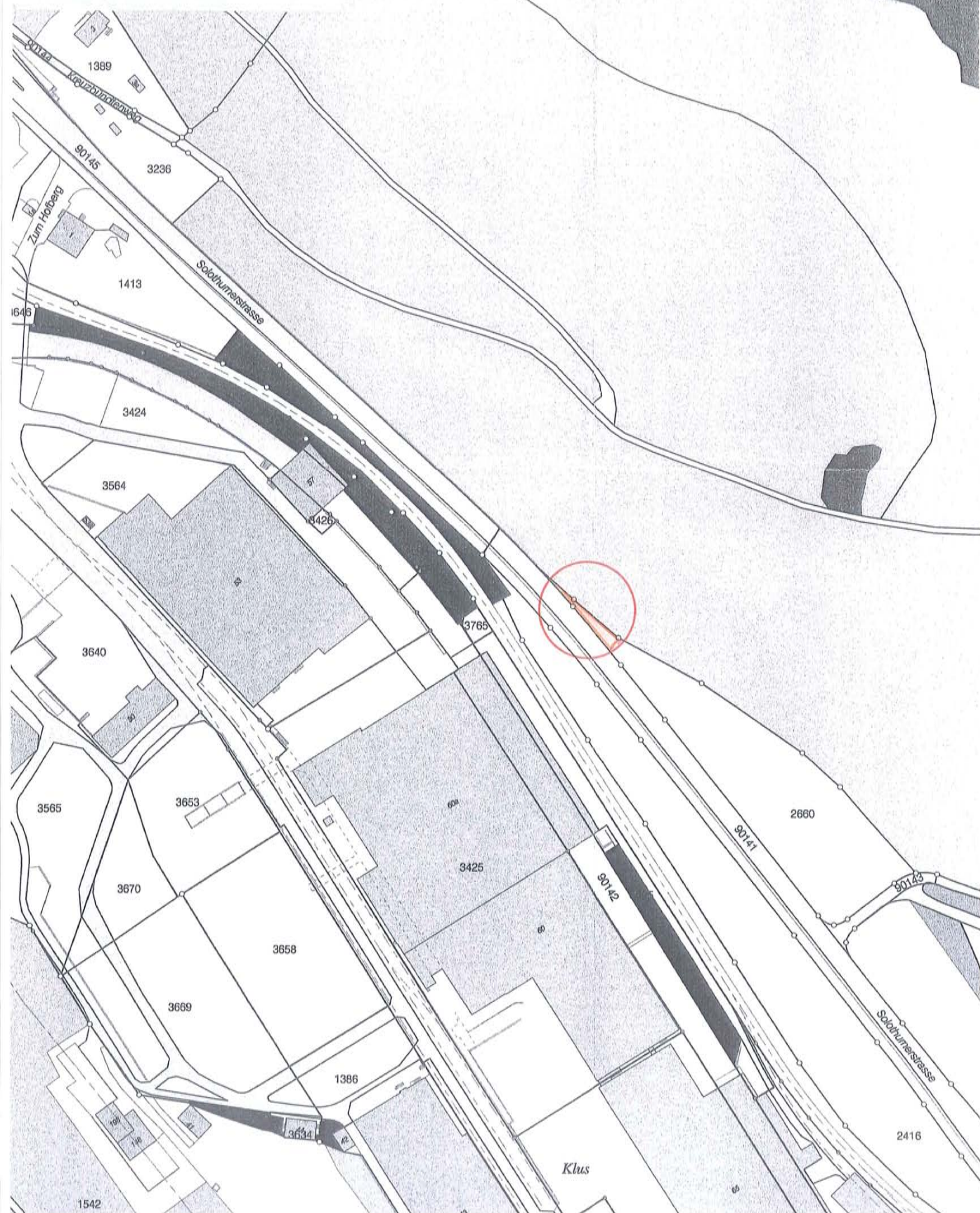
Gemeinde Balsthal
Bewilligte Plakatstellen
St. Wolfgangstrasse

Situation 1:2000



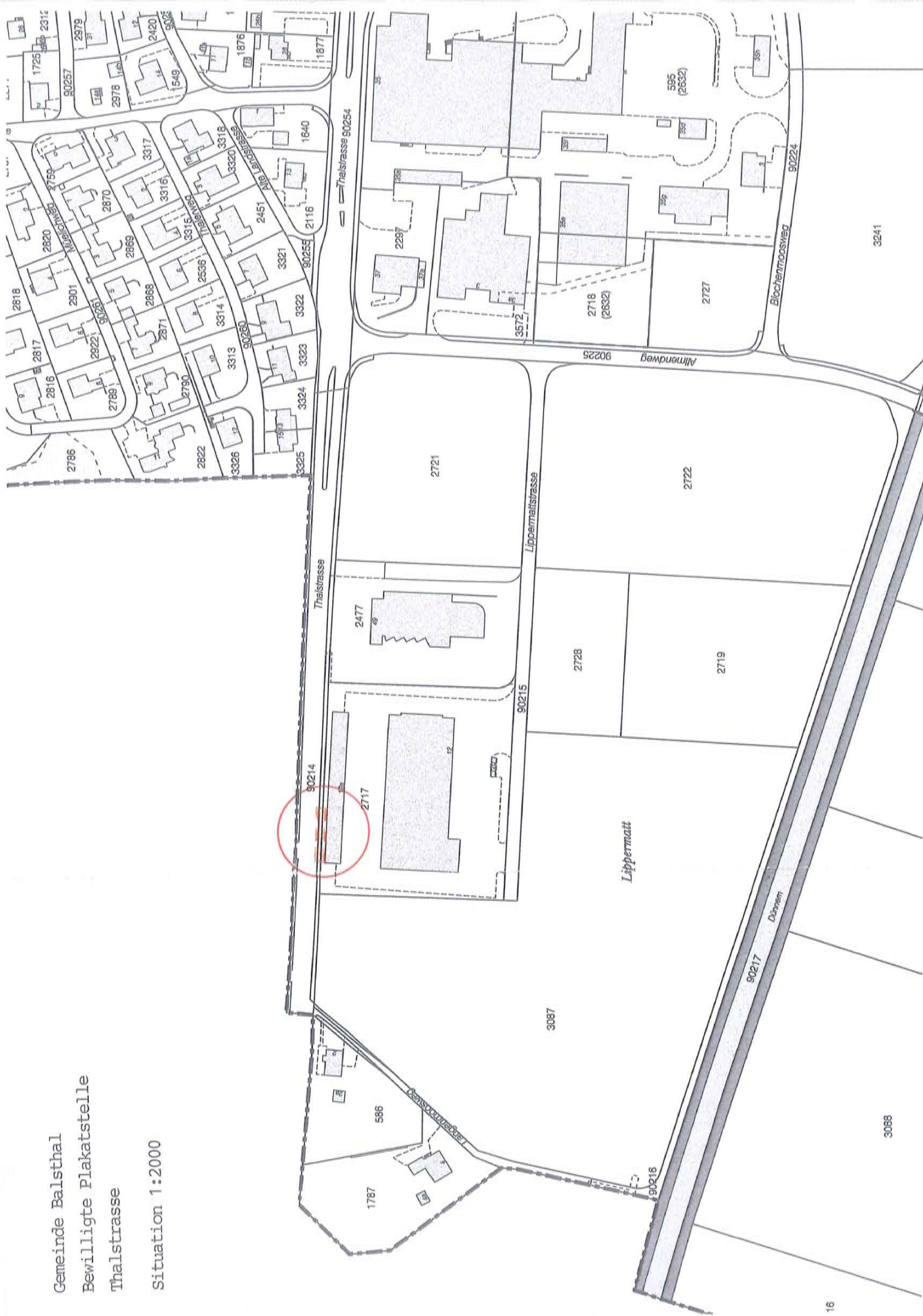
[illegible]

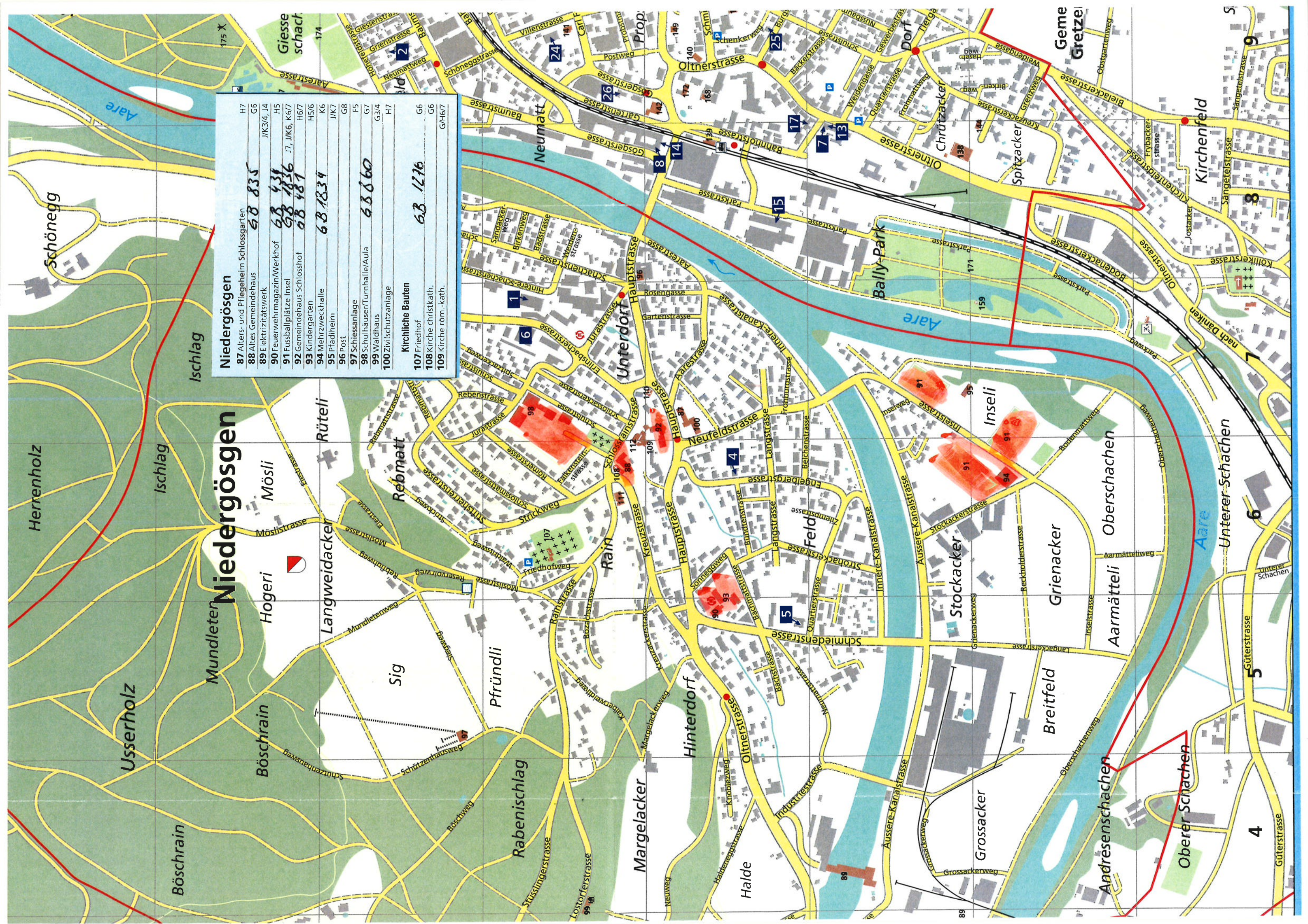
Gemeinde Balsthal
Bewilligte Plakatstellen
Solothurnerstrasse
Situation 1:2000



Gemeinde Balsthal
 Bewilligte Plakatstelle
 Thalstrasse

Situation 1:2000





Niedergösgen		
87 Alters- und Pflegeheim Schlossgarten	H7	
88 Altes Gemeindehaus	G6	835
89 Elektrizitätswerk	J/K3/4, J4	
90 Feuerwehrmagazin/Werkhof	H5	431
91 Fussballplätze Insel	J7, J/K6, K6/7	1836
92 Gemeindehaus Schlosshof	H6/7	481
93 Kindergarten	H5/6	
94 Mehrzweckhalle	K6	1834
95 Pfadiheim	J/K7	
96 Post	G8	
97 Schiessanlage	F5	
98 Schulhäuser/Turnhalle/Aula	G7	6660
99 Waldhaus	G3/4	
100 Zivilschutzanlage	H7	
Kirchliche Bauten		
107 Friedhof	G6	1216
108 Kirche christkath.	G6	
109 Kirche röm.-kath.	G/H6/7	

Einwohnergemeinde Obergösgen

Dorfkern 1
4653 Obergösgen



24.8.2015

An den Gemeinderat
der Einwohnergemeinde Obergösgen

Reglement Abstimmungs- und Wahlplakate

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate vom 22. Juni 2015, beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergösgen das folgende ergänzende Reglement:

§ 1 Ausgeschiedene Standorte

Abs. 1 Beleuchtungs-Kandelaber

Das Plakatieren an sämtlichen Beleuchtungs-Kandelabern auf dem Obergösger Gemeindegebiet ist untersagt.

Abs. 2 Grundeigentümer Einwohnergemeinde Obergösgen

Das Plakatieren auf sämtlichen Grundstücken der Einwohnergemeinde Obergösgen ist untersagt.

An die Kantonsstrasse angrenzende Grundstücke:



GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
11	Dorfkern	Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen



GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
59	Aarauerstrasse/Chäsiweg	Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen



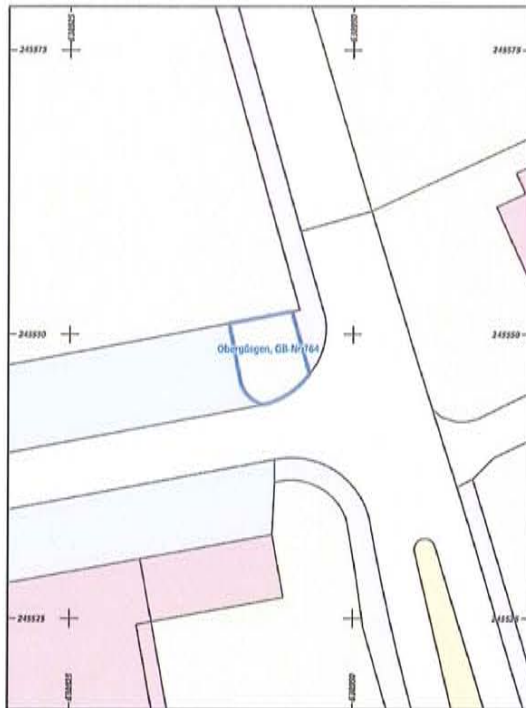
GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
112	Spielplatz Hofacker	Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen



GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
182	Schulhausareal/Feuerwehr-magazin	Einwohnergemeinde, 4653 Oberbösgen



GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
485	Hard (Verzweigung Olt-nerstrasse/ Alte Landstrasse)	Einwohnergemeinde, 4653 Oberbösgen



GB Nr.	Lage	Grundeigentümer
764	Schachen-/Loostrasse	Einwohnergemeinde, 4653 Oberbösgen

§ 2 Mögliche Standorte

Abs. 1 Grundeigentümer nicht Einwohnergemeinde Oberbösgen

Das Plakatieren bedingt die Einwilligung des jeweiligen Grundstückseigentümers.
Es gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses *Reglement über Abstimmungs- und Wahlplakate* tritt am 1. September 2015 in Kraft und ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juni 2003.

Beschlossen durch den Gemeinderat Oberbösgen am 25. August 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBÖSGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:


Christoph Kunz


Markus Straumann

Oensingen

Die im Internet veröffentlichten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



© Alle Rechte bei infogis®

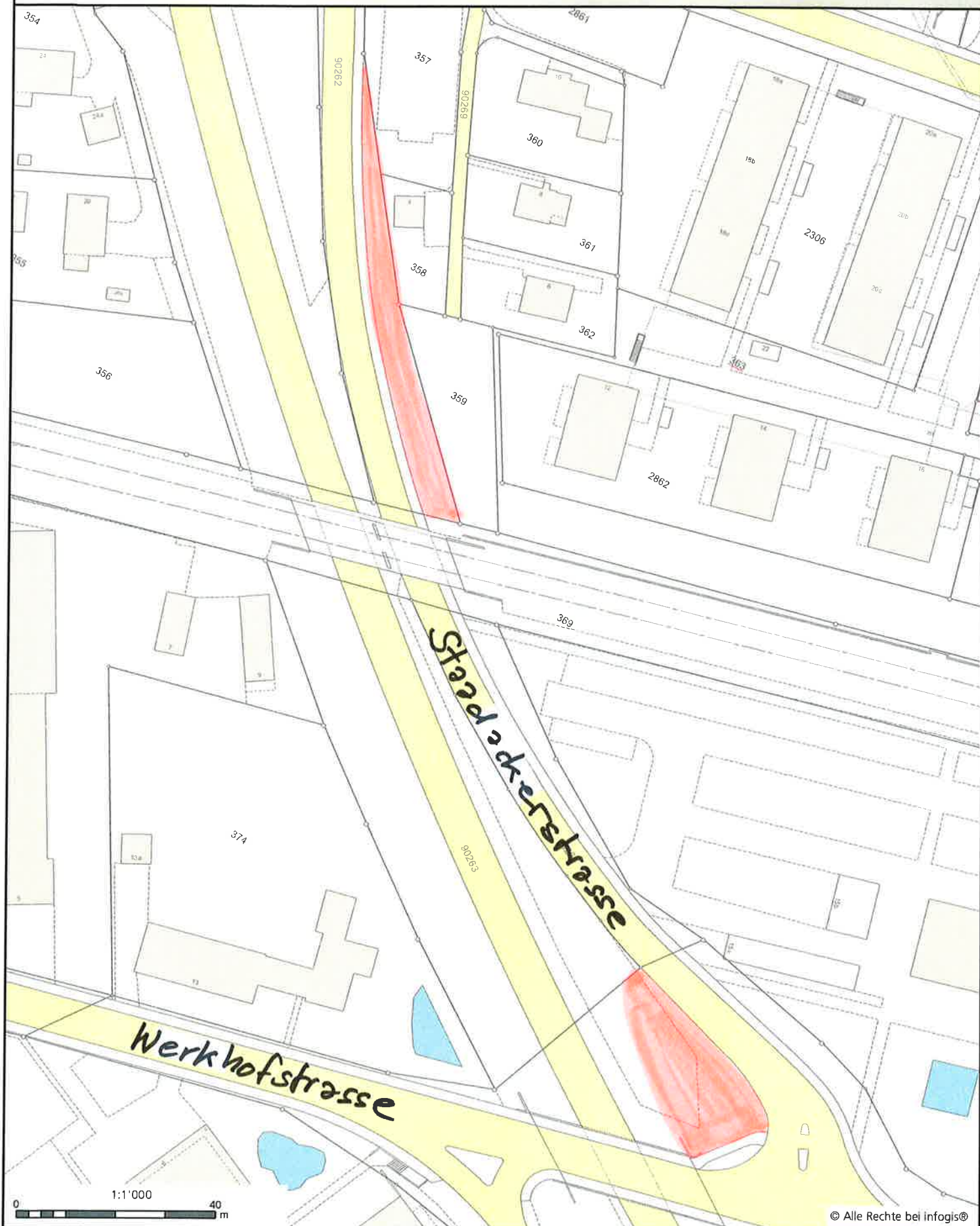


Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.

Oensingen

Die im Internet veröffentlichten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



© Alle Rechte bei infogis®

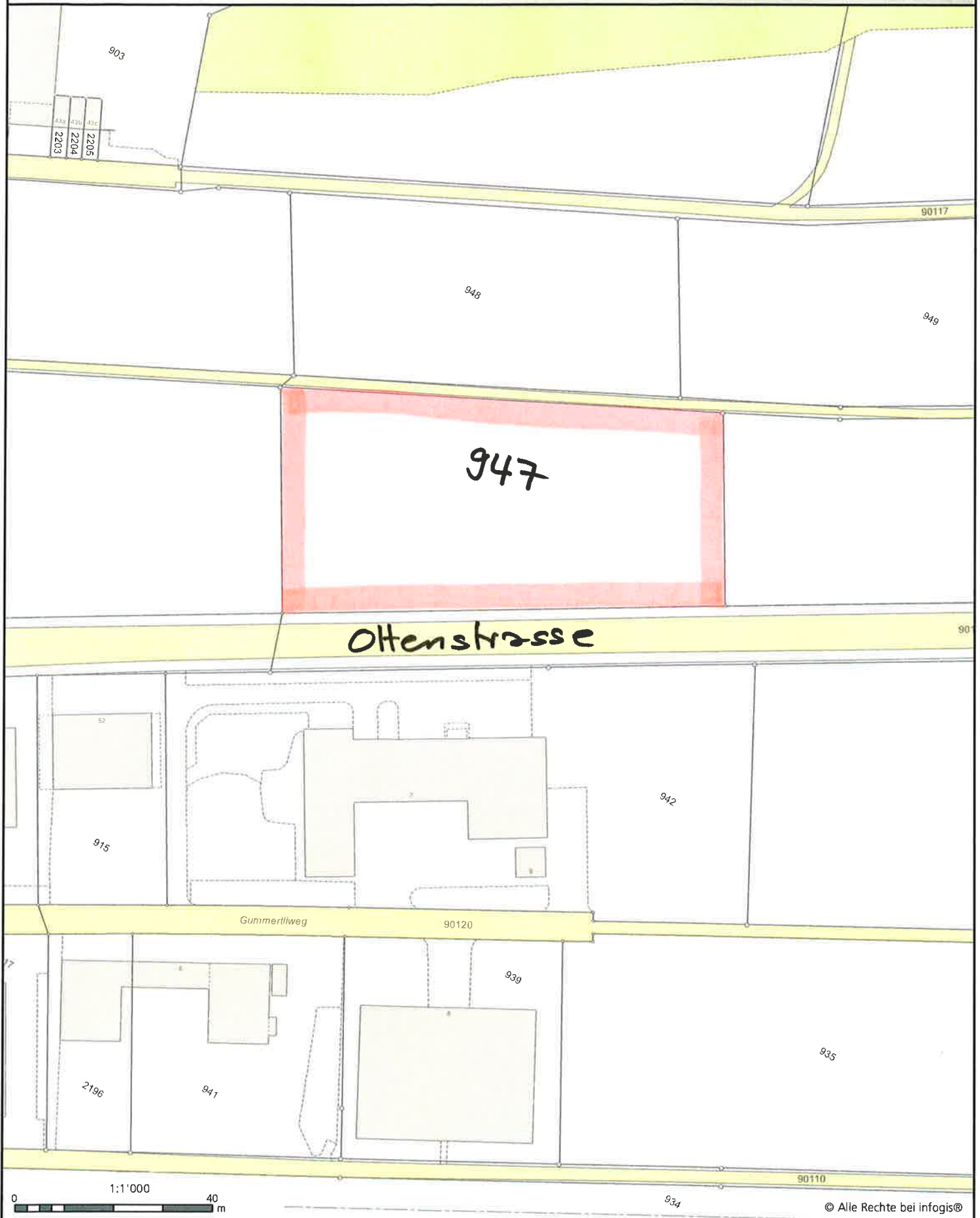


Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.

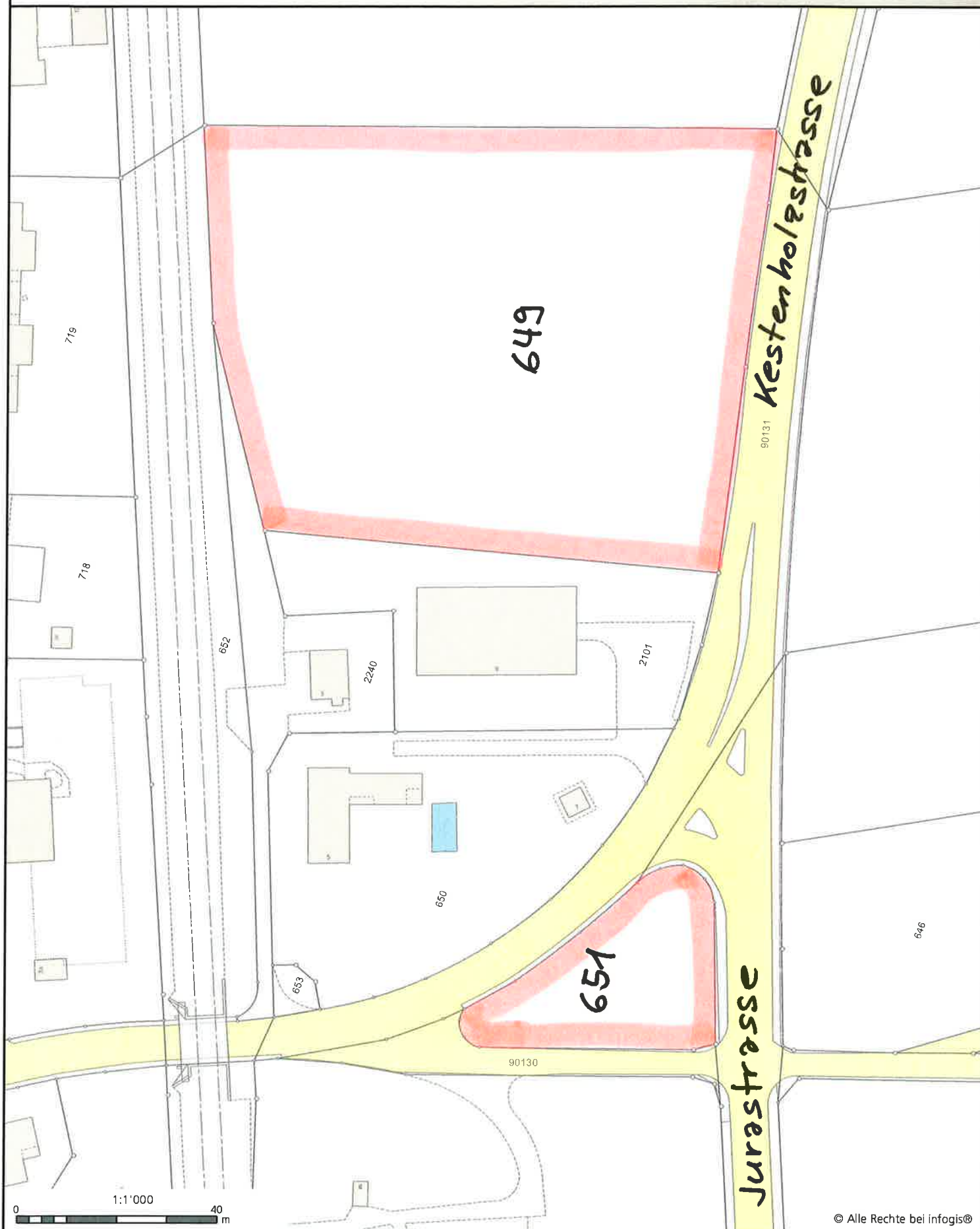
Oensingen

Die im Internet veröffentlichten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.



© Alle Rechte bei infogis®

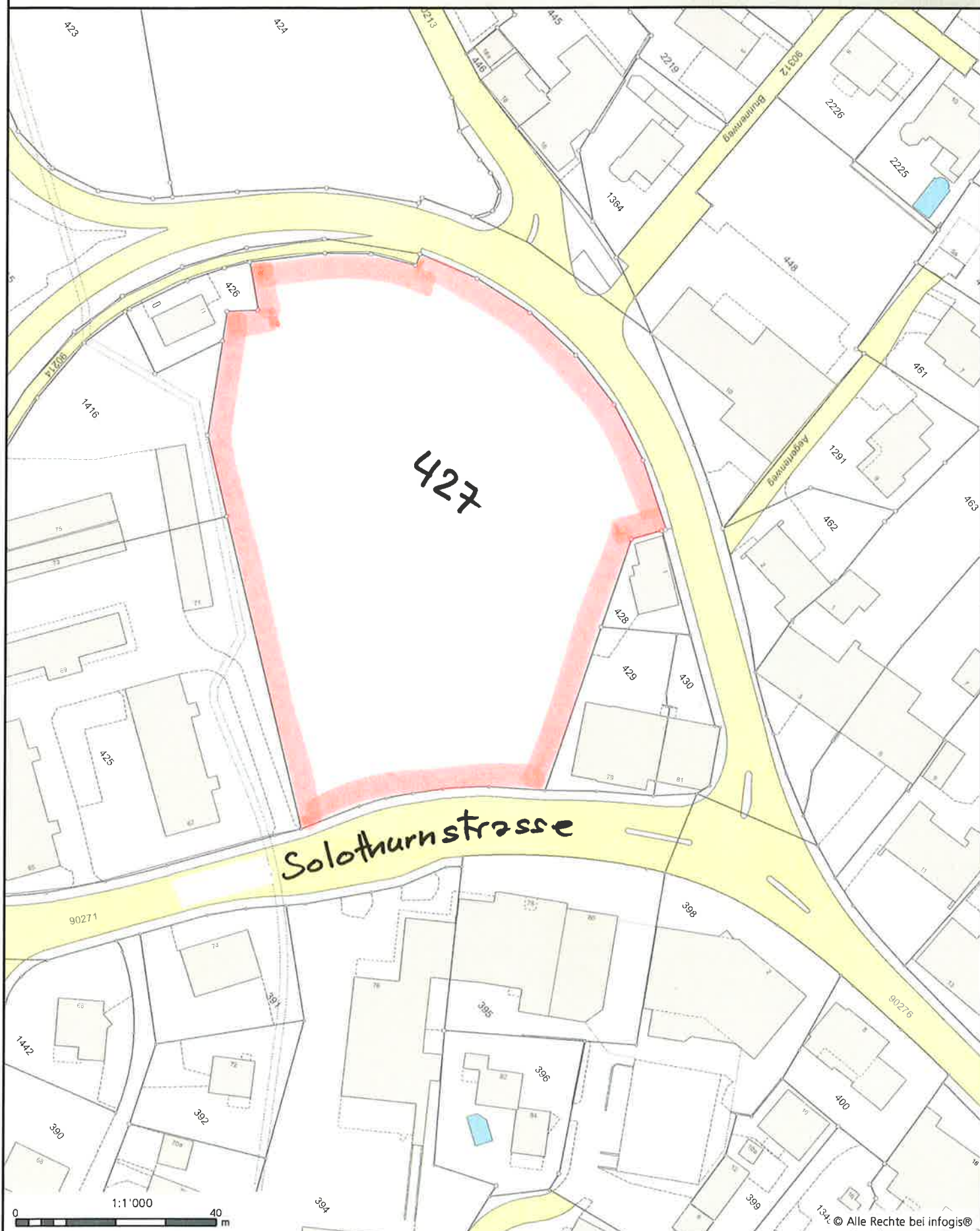


Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.

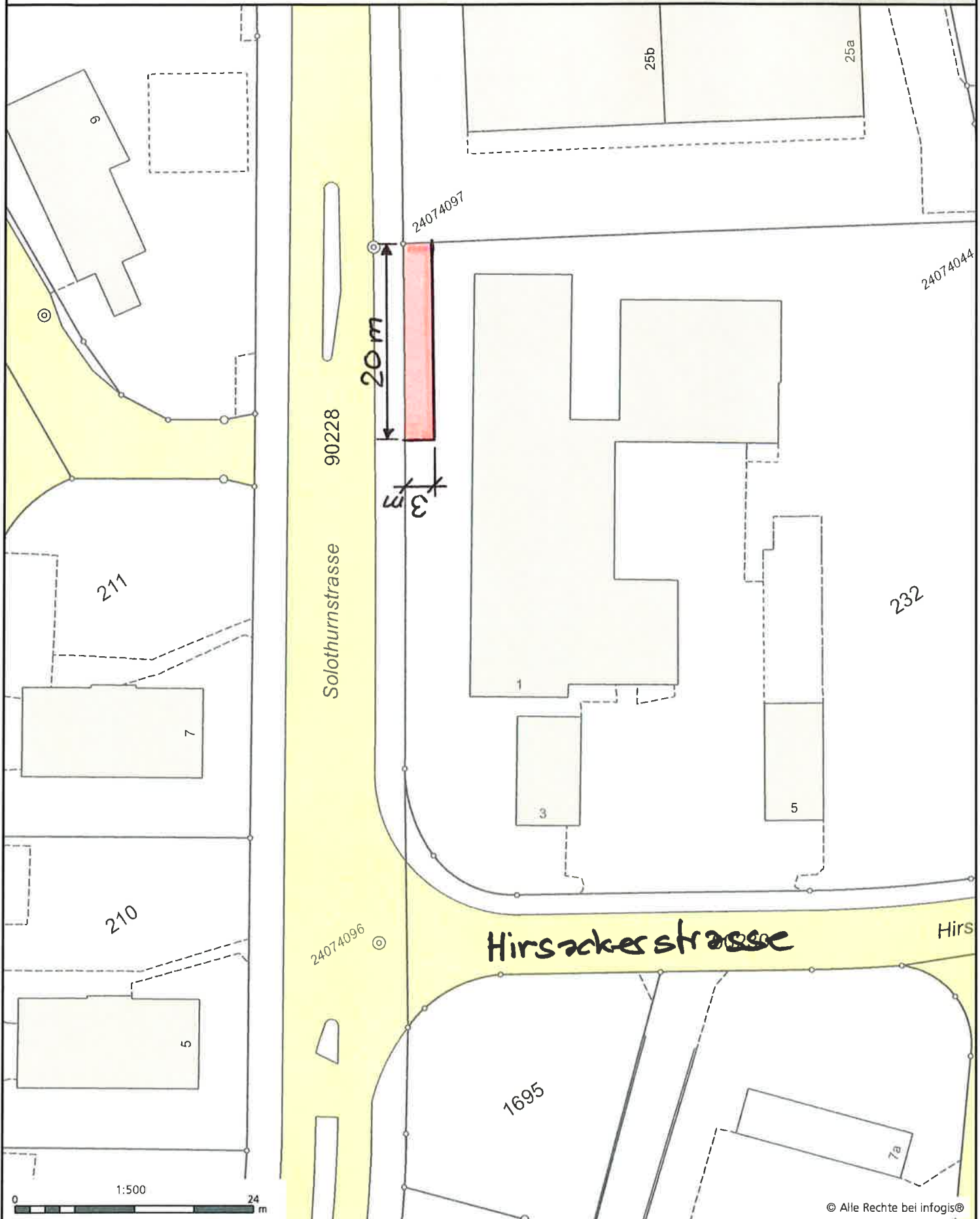
Oensingen

Die im Internet veröffentlichten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

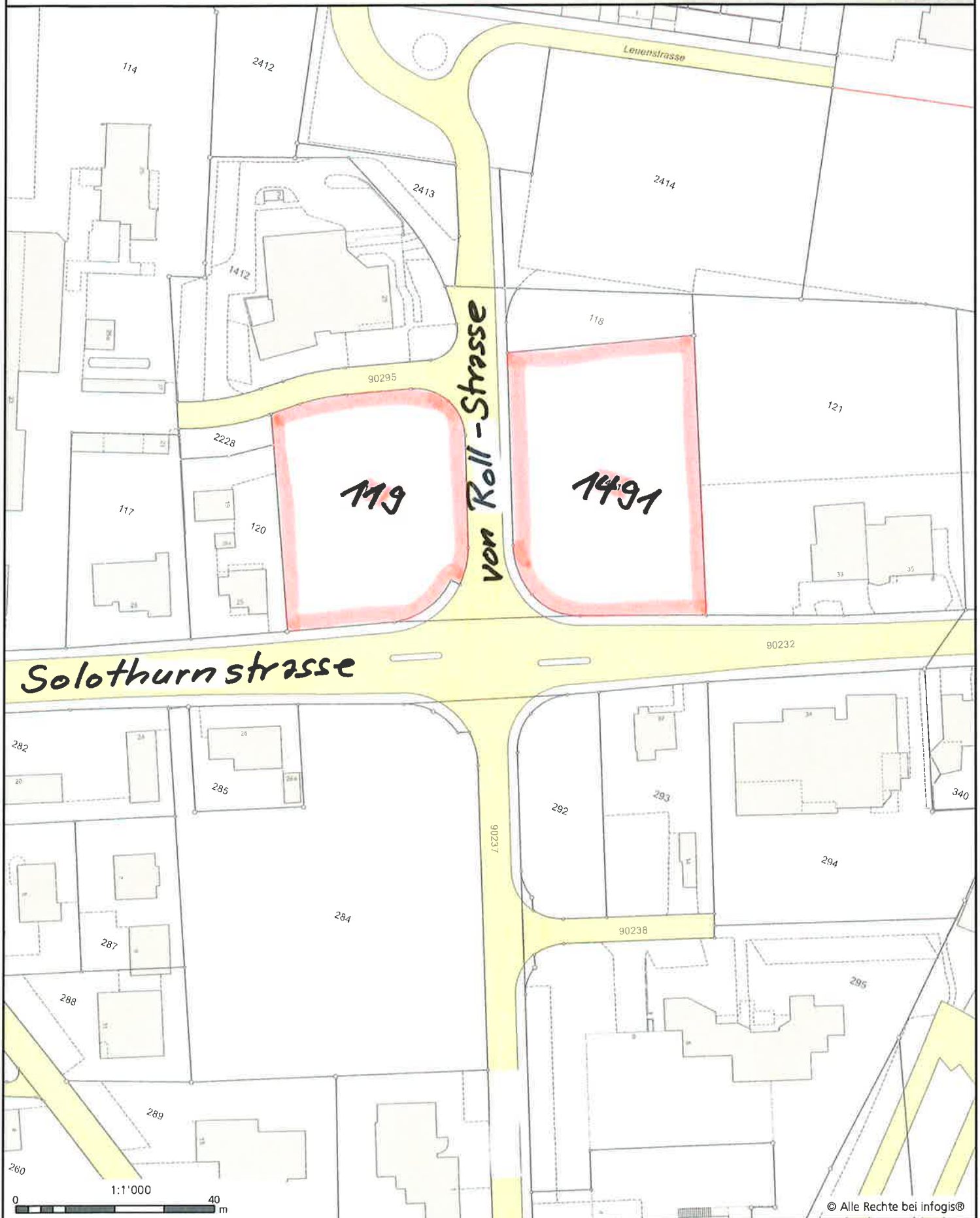
Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.



© Alle Rechte bei infogis®

Oensingen

Die im Internet veröffentlichten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



© Alle Rechte bei infogis®



Erstellt durch Gast
Ausdruck vom 04.03.2013

Bei Grabarbeiten sind die Leitungen vorgängig zu sondieren.
Planausschnitte für Gesuchseingaben bedürfen einer Beglaubigung durch den zuständigen Geometer.